

Reifenversicherung

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

Versicherer: Real Garant Versicherung AG
 Hauptsitz: Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf

Produkt: Reifenversicherung als Gruppenversicherung

Registernummer: HRB 213642, USt-IdNr.: DE246063838

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte, bietet einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung) über unsere Versicherung. Umfassende Informationen zu dem Produkt sind in den Versicherungsbedingungen und im Versicherungsschein enthalten. Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?
 Reifenversicherung als Gruppenversicherung



Was ist versichert?

- ✓ PKW-Reifen mit einem Kaufpreis von bis zu 300 €
- ✓ Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Kaufdatum des Reifens im Rahmen der "Reifenversicherung";
- ✓ Die Versicherung deckt den Ersatz eines Reifens, der durch Einfahrschaden durch spitze Gegenstände (z.B. Nagel, Schrauben, Glas, Bordstein etc.) oder Reifenplatzen (einen „Platten“); beschädigt wurde;
- ✓ Der Versicherungsschutz gilt für neue, typgeprüfte PKW-Reifen, die von autorisierten Reifenhändlern, die dem Netzwerk des Versicherungsnehmers angehören, verkauft, an eine ihrer Partnerwerkstätten geliefert und durch diese montiert werden;
- ✓ Die Schadenshöchstleistung des Versicherers ist auf den Kaufpreis des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts, maximal € 300.- pro Reifen, begrenzt und wird um den Selbstbehalt reduziert;
- ✓ Bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Kauf des Reifens trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Anschaffungskosten des versicherten Reifens;
- ✓ Vom 13. bis zum 24. Monat nach dem Kauf des Reifens trägt der Versicherte einen Selbstbehalt in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) der Anschaffungskosten des versicherten Reifens.
- ✓ Darüber hinaus werden im Schadensfall die Kosten für die Montage und das Auswuchten übernommen, höchsten jedoch 30 €



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden infolge eines Unfalls, d. h. eines plötzlich mit mechanischer Gewalt eintretenden äußeren Ereignisses;
- ✗ Schäden, die durch normale Abnutzung entstehen;
- ✗ Schäden, die durch vorsätzliches oder böswilliges Handeln oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen;
- ✗ Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung von Verbrennung, Feuer oder Explosion entstehen, unabhängig davon, ob die Ursache innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs entstanden ist;
- ✗ Schäden durch Kriegshandlungen aller Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- ✗ Schäden infolge von Naturkatastrophen;
- ✗ PKW-Reifen mit einem Kaufpreis von über 300 €;

Eine vollständige Liste der Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen ist in den Allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherung deckt keine vorsätzlich verursachten Schäden;
- ! Hat der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das dem Verschulden des Versicherten entspricht.
- ! Bei Haftung Dritter (z.B. Herstellergarantie);
- ! Bei evtl. vereinbarten Selbsthalten oder Schadenhöchstersatz

Eine vollständige Liste der Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen ist in den Vertragsbedingungen dieses Versicherungsvertrags nebst Anlagen enthalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz gilt geografisch innerhalb Europas (gemäß Internationaler Versicherungsbescheinigung, „Grüne Versicherungskarte“).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- ✓ Beachtung der Hinweise und Vorgaben des Herstellers der Reifen und des Fahrzeugherstellers zum Betrieb des Fahrzeugs.

Im Schadenfall

- ✓ Vollständige und wahrheitsgemäße Einreichung des Schadens innerhalb von 10 Tagen nach Montage des Ersatzreifens unter Verwendung des Online-Schadenformulars;
- ✓ Dem Schadensformular sind zwingend folgende Lichtbilder beizufügen:
 - Fahrzeug mit montiertem versichertem Reifen
 - Schadenstelle am Reifen,
 - Reifenkennzeichnungen auf der Seitenwand,
 - Profiltiefe
- ✓ Abstimmung des Schadensfalls mit dem Versicherer;
- ✓ Befolgung der Weisungen des Versicherers.



Wann und wie zahle ich?

- ✓ Die Prämie wird vorab als Einmalprämie entrichtet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- ✓ Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, den Sie vereinbart haben. Diesen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein/ Ihrer Beitrittserklärung. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig zahlen. Zahlen Sie nicht rechtzeitig bzw. nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- ✓ Der Vertrag wird für die Dauer abgeschlossen, die Sie vereinbart haben. Diese finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zu dem Ihrem Versicherungsschein/ Ihrer Beitrittserklärung genannten Ablaufdatum.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- ✓ Sie können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen;
- ✓ Die Kündigung bedarf der Textform und muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die versicherte Person Reifenversicherung als Gruppenversicherung.....	4
Teil I DEFINITIONEN.....	4
Teil II LEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE	4
1. Gegenstand der Versicherung und Versicherungssumme	4
2. Territorialer Geltungsbereich der Versicherung	4
3. Von der Versicherung gedeckte Reifen.....	4
4. Von der Anwendung des Programms ausgeschlossen.....	4
5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Ereignisse	5
6. Inhalt der Versicherung, Kostenbeteiligung	5
7. Dauer des Versicherungsschutzes, anwendbare Prämien und Erstattungstabelle	6
8. Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?.....	6
9. Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages	6
10. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes.....	7
Teil III ALLGEMEINE, BESONDERE PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND REGELUNGEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG	7
11. Wer kann Ansprüche wem gegenüber anmelden?.....	7
12. Wem stehen die Versicherungsleistungen zu?	7
13. Regulierungsvoraussetzungen / Obliegenheiten	7
14. Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?	7
15. Was gilt für die Hersteller-Versicherung und Kulanzersatzung?.....	7
16. Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person.....	8
17. Aufrechnungsverbot	8
Teil IV REFERENZEN UND KONTAKTANGABEN	8
Information zur Verwendung Ihrer Daten	9
Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG	11

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die versicherte Person Reifenversicherung als Gruppenversicherung

Zwischen der Real Garant Versicherung AG und der Delticom AG wird ein Gruppen-versicherungsvertrag als Reifenversicherung geschlossen. Sie werden als versicherte Person auf Ihren Wunsch hin in diesen Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Versicherungsschutz besteht für die vom Versicherungsnehmer für Sie zur Versicherung angemeldeten Reifen in dem nachstehend genannten Umfang.

Teil I DEFINITIONEN

- ▶ **Versicherungsnehmer:** Delticom AG; Brühlstr. 11; D-30169 Hannover
- ▶ **Versicherer:** Reifenkäufer
- ▶ **Versicherer:** REAL GARANT VERSICHERUNG AG, mit Sitz in der Marie-Curie-Str. 3, D-73770 Denkendorf
- ▶ **Schadensfall:** Nachteiliges Ereignis, das sich aus dem Eintritt des durch die Versicherungspolice gedeckten Risikos ergibt.
- ▶ **Personenkraftwagen (PKW):** Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind
- ▶ **Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit:** Der Gruppenversicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Teil II LEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

1. Gegenstand der Versicherung und Versicherungssumme

Die vom Versicherungsnehmer abgeschlossene Reifenversicherung deckt alle neuen, typgeprüften PKW-Reifen (im weiteren nur „Reifen“ genannt), die Teil der Originalausstattung (OEM) sind oder den Richtlinien des (PKW-)Herstellers entsprechen, die von autorisierten Reifenhändlern, die dem Netzwerk des Versicherungsnehmers angehören, verkauft, an eine ihrer Partnerwerkstätten geliefert und durch diese montiert werden und die für den Gebrauch auf öffentlichen Straßen in Übereinstimmung mit den örtlichen Verkehrsvorschriften zugelassen sind, mit einer zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs (ausschließlich PKW) von höchstens 3,5 t. Die Versicherung bietet Versicherungsschutz nur dann, wenn der Reifen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts fest mit dem PKW verbunden war.

Die Versicherung bietet Versicherungsschutz für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Kaufdatum des Reifens im Rahmen des vom Versicherungsnehmer geförderten Programms **"Reifenversicherung"** (im Folgenden "Programm"), das den Versicherten für den Ersatz eines Reifens entschädigt, der durch eines der folgenden Risiken unbrauchbar wird:

- Einfahrschaden durch spitze Gegenstände (z.B. Nagel, Schrauben, Glas, Bordstein etc.);
- Reifenplatzen (einen „Platten“);

Versicherungshöchstsumme ist im Schadensfall auf den Kaufpreis des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts, maximal auf € 300.- pro Reifen, begrenzt und wird um den Selbstbehalt reduziert.

Um in den Genuss des Versicherungsschutzes zu kommen, der im Rahmen des vom Versicherungsnehmer geförderten Programms angeboten wird, muss der Versicherte dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und die Kaufrechnung des beschädigten Reifens (die als Beweis dient) muss die folgende Referenz enthalten: **XXXXXXXXXXXX**.

Der Versicherer ist die Versicherungsgesellschaft, die das im Rahmen des Programms entstehende Risiko abdeckt.

Der Versicherer ist ein Unternehmen der Zurich Gruppe mit Hauptsitz in der Marie-Curie-Str. 3, 73770 Denkendorf, Deutschland, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE246063838.

Alle Mitteilungen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, können an das Kundendienstbüro unter der oben genannten Adresse oder alternativ an die E-Mail-Adresse **info@realgarant.com** geschickt werden.

2. Territorialer Geltungsbereich der Versicherung

Der im Rahmen des Programms gewährte Versicherungsschutz gilt geografisch innerhalb Europas (gemäß Internationaler Versicherungsbescheinigung, „Grüne Versicherungskarte“).

3. Von der Versicherung gedeckte Reifen

Der Versicherungsschutz gilt für neue, typgeprüfte PKW-Reifen mit einem Kaufpreis von bis zu 300 €, die von autorisierten Reifenhändlern, die dem Netzwerk des Versicherungsnehmers angehören, verkauft, an eine ihrer Partnerwerkstätten geliefert und durch diese montiert werden und die unter den in der Anlage Nr. 5 - Tarif und Annahmekriterien - genannten Markennamen hergestellt werden. Versichert ist der Reifen, wenn er zum Zeitpunkt des Schadeneintritts fest mit dem Fahrzeug verbunden war.

4. Von der Anwendung des Programms ausgeschlossen

Die Reifenversicherung gilt nicht für die folgenden Sachverhalte und Fahrzeugkategorien:

- ▶ Lieferung an nicht dem Partnernetz des Versicherten angehörende Kfz-Werkstätten.
- ▶ Montage durch nicht dem Partnernetz des Versicherten angehörende Kfz-Werkstätten.
- ▶ Transporter, Lastkraftwagen oder Taxis;
- ▶ Motorräder;
- ▶ Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.
- ▶ PKW-Reifen mit einem Kaufpreis von über 300 €

5. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossene Ereignisse

5.1. ohne Berücksichtigung mitwirkender Umstände besteht kein Versicherungsschutz für:

- a) Schäden infolge eines Unfalls, d. h. eines plötzlich mit mechanischer Gewalt eintretenden äußeren Ereignisses;
- b) Schäden, die durch normale Abnutzung und übermäßiger Verschleiß des versicherten Reifens entstehen;
- c) Schäden bei einem versicherten Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 3mm
- d) Schäden, die durch vorsätzliches oder böswilliges Handeln, Vandalismus, Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung); oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen;
- e) Schäden, die sich aus dem Verlust oder der Beschädigung der Autofelge ergeben;
- f) Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung von Verbrennung, Feuer oder Explosion entstehen, unabhängig davon, ob die Ursache innerhalb oder außerhalb des Fahrzeugs entstanden ist;
- g) Schäden durch Kriegshandlungen aller Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- h) Schäden infolge von Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche etc.);
- i) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fabrikations-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.), aus vertraglichen Gründen, einschließlich Reparaturaufträgen (z.B. einschließlich Reparaturfehlern bei vorangegangenen Reparaturen) oder aus einem anderen Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag verantwortlich ist oder anderweitig haftet;
- j) Schäden, bei denen der der Reifen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden war;
- k) Kosten für Tests, Messungen und Anpassungsarbeiten;
- l) Kosten für Felgen, Muttern, Ventile und andere Kleinteile;
- m) Kosten für den sich auf gleicher Achse befindlichen Reifen, der nicht versichert bzw. beschädigt ist
- n) den Ersatz direkter oder indirekter Folgeschäden (z.B. Transport-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Lagergebühren, Mietwagenkosten, Übernachtungskosten, Nutzungsausfallentschädigung, Folgeschäden an Teilen ohne Gewährleistung, Kosten der Ersatzteilbeschaffung usw.);
- o) Kosten für Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie vergebliche Aufwendungen;
- p) Folgeschäden an der Felge oder der Karosserie;
- q) Kosten für den Ersatz eines Reifens, der nicht bei einem dem Netz des Versicherungsnehmers angehörenden Reifenhändler gekauft wurde;
- r) **Kosten für den Ersatz des Reifens, für den der Versicherte keinen Kaufnachweis in Form einer Mehrwertsteuerrechnung vom autorisierten Reifenhändlern, der dem Netzwerk des Versicherungsnehmers angehört mit der Referenz hat: XXXXXXXXXX;**
- s) Kosten, die dem Versicherten für den Austausch des Reifens in einer Werkstatt entstehen, die nicht dem Partnerwerkstatt-Netz des Versicherungsnehmers angehört;
- t) Kosten, die die in der Erstattungstabelle für den Versicherten in Punkt 7.3 dieser Versicherungsbedingungen angegebenen Haftungsgrenzen des Versicherers überschreiten;
- u) alle anderen Kosten und/oder Schäden, die nicht ausdrücklich in den Umfang der vom Versicherungsnehmer geleisteten Reifenversicherung eingeschlossen sind.

5.2. Einschränkung der Versicherung für Schäden:

- a) wenn das Fahrzeug mit höheren Achs- oder Anhängelasten belastet wird als vom Hersteller angegeben;
- b) die sich aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter, an Geländewettbewerben oder aus den entsprechenden Übungsfahrten ergeben;
- c) die durch den Einbau von nicht vom Hersteller zugelassenen Fremd- oder Zubehörteilen entstehen;
- d) durch die Verwendung eines Teils, das sich eindeutig in einem schlechten Zustand befindet, es sei denn, der Schaden steht nachweislich in keinem Zusammenhang mit dem schlechten Zustand;
- e) für solche Fahrzeuge, die vom Käufer zumindest gelegentlich für die gewerbliche Beförderung von Personen oder für die Beförderung von Gütern (Kurier-, Express-, Paketdienste) eingesetzt werden, die gewerblich an verschiedene Personengruppen vermietet werden;
- f) die durch Nichtbeachtung der Herstellervorgaben entstehen;
- g) die durch unsachgemäße Lagerung entstehen;
- h) die durch falschen Reifendruck entstehen;
- i) die durch falsche Einstellungen der Federung entstehen;
- j) durch falsche Reifenmontage (z.B. Nichtbeachtung der Laufrichtung)
- k) infolge defekter Fahrzeugteile (z.B. defekte Stoßdämpfer, Federn, Radlager, Stützen, Federbeine, Lager;

Voraussetzung für die Einschränkung der Versicherung nach Ziff. 5.2 ist, dass nach §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz wegen einer vorgenommenen Gefahrerhöhung vollständige oder teilweise Befreiung von der Leistungspflicht besteht.

5.3. Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung der versicherten Leistung gehören:

- a) Einhaltung der in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs angegebenen Anweisungen des Herstellers und/oder des Produzenten.
- b) Vollständige und wahrheitsgemäße Einreichung des Schadens innerhalb von 10 Tagen nach Montage des Ersatzreifens unter Verwendung des Online-Schadenformulars,
- c) die Zahlung der entsprechenden Versicherungsprämien an den Versicherungsnehmer durch den Versicherten.

6. Inhalt der Versicherung, Kostenbeteiligung

Verliert ein versicherter Reifen aufgrund eines Schadens innerhalb der Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch ein Ersatz erforderlich, hat der Versicherte in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang Anspruch auf Ersatz der Kosten der Ersatzbeschaffung des Reifens sowie der Montage und des Auswuchtens (bis zu einem Betrag von 30 €), sofern dies technisch möglich ist.

Im Falle eines durch die Versicherung gedeckten Reifenschadens wird der Versicherte, gemäß der in Ziffer 7 aufgeführten Erstattungstabelle entschädigt.

7. Dauer des Versicherungsschutzes, anwendbare Prämien und Erstattungstabelle

PRÄMIE FÜR JEDEN REIFEN

Dauer	Prämie in EUR (brutto) inkl. 19% Versicherungssteuer
24 Monate	7,90 € pro Reifen

- 7.1** Der Versicherungsnehmer gilt als von Real Garant bevollmächtigt, die jeweiligen Versicherungsprämien der versicherten Personen nach deren erfolgten Beitritten entgegenzunehmen. Beitragsschuldner des Gruppenversicherungsvertrages ist Delticom als Versicherungsnehmer.
- 7.2** Für jeden angemeldeten Reifen wird eine Einmalprämie erhoben. Der Versicherte ist verpflichtet den Einmalbeitrag an den Versicherungsnehmer zu leisten. Der Versicherungsnehmer zahlt die Versicherungsprämie dann an den Versicherer. Wird eine vereinbarte Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Der Versicherte wird in diesem Fall im Sinne der Regelung des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung aufgefordert. Wird die erste Prämie nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt berechtigt. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherte hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 7.3** Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder wird der Vertrag einvernehmlich aufgehoben, wird die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten einzeln genau beziffert. Dem Versicherten wird eine gesonderte Zahlungsfrist von zwei Monaten eingeräumt, um den ursprünglichen Versicherungsschutz durch Zahlung der auf ihn entfallenden Prämie, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln zu erhalten. Die Fortsetzungsmöglichkeit endet zwei Monate nach der Information dieser Möglichkeit.

ERSTATTUNGSTABELLE

Seit dem Kauf des Reifens verstrichener Zeitraum	Erstattung
bis zu 12 Monate	75 % des Kaufpreises des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts, maximal 300 €
Vom 13. bis zum 24. Monat	50 % des Kaufpreises des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts, maximal 300 €

- 7.4** Bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Kauf des Reifens erstattet der Versicherer bis zur Versicherungshöchstsumme 75 % (fünfundsechzig Prozent) des Kaufpreises des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts zuzüglich der in Ziffer 6 vorgesehenen Kosten für Montage und Auswuchten.
- 7.5** Vom 13. bis zum 24. Monat nach dem Kauf des Reifens erstattet der Versicherer bis zur Versicherungshöchstsumme 50 % (fünfzig Prozent), des Kaufpreises des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts zuzüglich der in Ziffer 6 vorgesehenen Kosten für Montage und Auswuchten.
- 7.6** Den Differenzbetrag trägt der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte als Selbstbehalt („Selbstbeteiligung“).
- 7.7** Im Schadenfall endet der Versicherungsschutz für den jeweils beschädigten Reifen, wenn der beschädigte Reifen ersetzt wird, als Folge des Wegfalls des versicherten Risikos. Der Versicherungsschutz endet auch im Falle des Verlustes oder der völligen Zerstörung des versicherten Reifens ohne Inanspruchnahme der Versicherung.

8. Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

8.1 Kündigung nach Wechsel des Fahrzeug-/Reifeneigentümers

Den Wechsel des Fahrzeug-/Reifeneigentümers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person schriftlich mitzuteilen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs/Reifens während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über und dieser wird versicherte Person. Zur Übertragung der Versicherung, teilt der Versicherungsnehmer bzw. die bisherige versicherte Person dem Versicherer die Daten des Erwerbers mit.

Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Wechsels des Versicherten beginnt die Kündigungsfrist erst ab Kenntnis.

8.3 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Wenn der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wirksam. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 39 Abs. 1 VVG. Übersteigt die Dauer des Versicherungsverhältnisses 3 Jahre, so können Sie das Versicherungsverhältnis immer zum Schluss des dritten Jahres beenden. Sie können es aber auch zum Schluss eines jeden darauffolgenden Jahres beenden.

9. Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages bleibt Ihr Versicherungsschutz bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer bestehen.

10. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Den tatsächlichen Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes können Sie den in der Beitrittserklärung/Versicherungsschein genannten Zeitpunkten entnehmen. Der Versicherungsschutz wird durch eine Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt.

Teil III ALLGEMEINE, BESONDERE PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND REGELUNGEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG

11. Wer kann Ansprüche wem gegenüber anmelden?

In Abänderung zu den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes steht den versicherten Personen im Schadenfall die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag nicht nur gegenüber dem Händler, sondern auch gegenüber Real Garant direkt zu.

12. Wem stehen die Versicherungsleistungen zu?

Versicherungsleistungen aus den Versicherungsbedingungen stehen allein den versicherten Personen zu.

13. Regulierungsvoraussetzungen / Obliegenheiten

Um den im Rahmen des Programms angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte unter anderem folgende Regulierungsvoraussetzungen / Obliegenheiten beachten:

13.1. Vor dem Versicherungsfall

Beachtung der Hinweise und Vorgaben des Herstellers in der Betriebsanleitung der Reifen und zum Betrieb des Fahrzeugs.

13.2. Nach dem Versicherungsfall

- a) Bei dem Reifenhändler, bei welchem der Versicherte den versicherten Reifen erworben hat, auf eigene Rechnung einen Ersatzreifen erwerben;
- ~~b) den beim Kauf des versicherten Reifens mitgeteilten Voucher Nummer im Rahmen der Ersatzbeschaffung angeben;~~
- b) den Ersatzreifen an einen Montagepartner des Verkäufers versenden und bei diesem die Montage und die in Ziffer 6 aufgeführten Arbeiten durchführen lassen, sofern dies technisch möglich ist;
- c) dass auf der Homepage des Versicherers zur Verfügung gestellte Schadensformular ausfüllen und dieses mit einer Rechnungskopie des versicherten Reifens, einer Rechnungskopie des Ersatzreifens und Lichtbildern (Fahrzeug mit montiertem, versichertem Reifen; Schadenstelle am Reifen; Reifenkennzeichnungen auf der Seitenwand; Profiltiefe) an den Versicherer versenden;
- d) Vollständige und wahrheitsgemäße Einreichung des Schadens innerhalb von 10 Tagen nach Montage des Ersatzreifens unter Verwendung des Online-Schadenformulars, wobei der Schaden dem Versicherer in jedem Fall vor dem Austausch des Reifens zu melden ist;
- e) im Falle von Vandalismus unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- f) auf Anforderung der Real Garant hat der Versicherte ergänzende Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Berechtigung und Höhe der Schadenleistung zu überprüfen;
- g) kann der Schaden gegenüber Dritten (z.B. einer anderen Versicherung) geltend gemacht werden, muss der Versicherte alles Erforderliche tun, um diese Ansprüche durchzusetzen.
- h) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- i) Zurverfügungstellung der ersetzten Teile auf Verlangen;

13.3. Pflichten des Versicherers

Nach Erhalt der oben genannten Unterlagen trifft der Versicherer die notwendigen Vorkehrungen im Bereich der Haftung und entscheidet dann über die Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung.

- a) Wird die Haftung anerkannt, so zahlt der Versicherer die Entschädigung durch Überweisung auf das vom Versicherten in der Schadensanzeige angegebene Bankkonto.
- b) Wird die Haftung nicht anerkannt, sendet der Versicherer an die in der Schadensanzeige angegebene E-Mailadresse seine Deckungsentscheidung, die die Einzelheiten und die Begründung für die Ablehnung der Entschädigung enthält.

13.4. Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunftspflicht oder Aufklärungsobligations zur Voraussetzung, dass der Versicherer Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

14. Was gilt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und arglistiger Täuschung?

14.1. Vorsatz

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei.

14.2. Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

14.3. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

15. Was gilt für die Hersteller-Versicherung und Kulanzleistung?

Besteht ein Anspruch auf die Herstellergarantie oder Kulanzleistung, so sind die Schäden zunächst mit dem Hersteller abzurechnen. Nur darüber hinausgehende Kosten werden über diese Versicherung abgerechnet.

16. Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person

Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen des Versicherten oder von Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten wird berücksichtigt, soweit nach den Versicherungsbedingungen und gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist.

17. Aufrechnungsverbot

Der Versicherer kann eine fällige Prämienforderung oder eine andere ihm aus dem Vertrag zustehende fällige Forderung gegen eine Forderung aus der Versicherung nicht aufrechnen, wenn diese Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.

Teil IV REFERENZEN UND KONTAKTANGABEN

Real Garant Versicherung AG
Nr. Umsatzsteuer-ID: DE 246063838
Marie-Curie-Str. 3
73770 - Denkendorf
Deutschland
Tel.: +49 711 49063 0
Fax: +49 711 49063 118
<https://realgarant.com/de-de>

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Real Garant Versicherung AG und für die Real Garant GmbH Garantiesysteme und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Real Garant Versicherung AG bietet Reparaturkosten- und Garantieversicherung von Kraftfahrzeugen an.

Real Garant GmbH Garantiesysteme vertreibt und wickelt Garantiesysteme ab und bietet Dienstleistungen jeder Art im Fahrzeugbereich an.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Real Garant Versicherung AG/
Real Garant GmbH Garantiesysteme
Marie-Curie-Str. 3
73770 Denkendorf
Telefon: 0711/ 490 63-0
E-Mail: dataprotection@realgarant.com

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:
Zurich Gruppe Deutschland
Konzernschutz
50427 Köln
E-Mail: dataprotection@realgarant.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftsdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Fahrzeugidentifikationsnummer. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Fahrzeugidentifikationsnummer, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.
- Haben Sie eine Mobilitätsversicherung abgeschlossen findet bei Vernetzbarkeit Ihres Fahrzeuges und Vorliegen entsprechender Einwilligungen ein Readout von Fahrzeugdaten über einen externen Dienstleister und deren Verwendung durch unseren Assistance-Dienstleister statt (z.B. Auswertungen zu Teleservice-Daten, des Fehlerspeichers Ihres Fahrzeugs, des Standorts, des Reifenfülldrucks oder zustandsbezogener Dienstleistungen). Auch beim Abschluss von Versicherungsprodukten und dem damit verbundenen Schadenmanagement kann es zu einem Datenreadout der vorgenannten Art bei Erteilung der entsprechenden Einwilligungen kommen. Für die Verarbeitung dieser Daten ist der externe Dienstleister die verantwortliche Stelle. Bei Bedarf kann eine Tiefendiagnose von Fahrzeugdaten durch die Händler Ihres Herstellers bei Erteilung einer entsprechenden Einwilligung vorgenommen werden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Real Garant Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu Real Garant Versicherung AG und der Real Garant GmbH Garantiesysteme, zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig, zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können oder auch für die Erstellung von Fahrzeuganalysen für die Erbringung von Mobilitätservices bzw. Schadenursachen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadenprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-daten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben zentral wahr.

Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG auf unserer Internetseite unter:

<https://realgarant.com/de-de/datenschutz/>

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: <https://realgarant.com/de-de/datenschutz/>.

Stand 05/2024

Übersicht der Dienstleister der Real Garant Versicherung AG

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Dienstleister bzw. Dienstleisterkategorien, die hierzu besondere Kategorien von Daten (wie z.B. biometrische oder Gesundheitsdaten etc.) erhalten könnten, sind mit ¹ gekennzeichnet

Einzelne Dienstleister können auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sein. Eine Datenübermittlung an solche Dienstleister kann zum Beispiel erfolgen, wenn dies zwingend zur Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrags erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt eine solche Übermittlung nur, wenn das angemessene Datenschutzniveau am Sitz des Dienstleisters durch einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (wie z.B. im Fall der Schweiz) oder durch geeignete Garantien, insbesondere den Abschluss der von der Europäischen Kommission erlassenen Standard-Datenschutzklauseln (diese können Sie bei uns erfragen), gewährleistet ist. Dienstleister bzw. Kategorien mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sind mit ¹ gekennzeichnet.

An der zentralisierten Datenverarbeitung der Stammdaten teilnehmende Konzerngesellschaften

Real Garant GmbH Garantiesysteme
 Zurich Insurance Europe AG (Niederlassung für Deutschland)
 DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Dienstleister, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Datenverarbeitung Hauptgegenstand der Tätigkeit ist

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
Zürich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)	Zentrale Dienstleistungen (z. B. Recht & Steuern, Revision)

Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Konzerngesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistance-Dienstleister ¹	Assistance-Leistungen
Call-Center	Telefondienstleistungen
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
IT- und Telekommunikationsdienstleister ¹	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung)
Personalüberlassungsfirmen	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen, Analyse Dienstleister	Marktforschung, Web-Analyse
Auskunfteien und Recherchedienstleister	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistungen
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten	Unterstützung in der Schadenbearbeitung
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Kreditinstitute	Gutschrift/Lastschrift
Kooperationspartner (Hersteller)	Informationen zum Produktvertrieb bzw. Reports
Dienstleister zur Fahrzeuganalyse	Auswertung von Fahrzeugdaten zu Schadenbeseitigungsmöglichkeiten oder -ursachen

Hinweis: Eine Weitergabe findet nicht an alle Dienstleister statt, sondern ggf. an einzelne Dienstleister und nur soweit es erforderlich und durch eine Rechtsgrundlage abgedeckt ist. Informationen zu Ihren Rechten bzgl. Ihrer Daten (wie z.B. einem evtl. Widerspruchsrecht) finden Sie mit weiteren Informationen zum Datenschutz in dem Dokument „Information zur Verwendung Ihrer Daten“ Ihrer Vertragsgesellschaft jeweils aktuell auf der Seite www.realgarant.com/de-de/datenschutz/. Stand: 04.2024